



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 143/24

Luxemburg, den 18. September 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-334/19 | Google und Alphabet / Kommission (Google AdSense for Search)

### **Google AdSense: Das Gericht erklärt den Beschluss der Kommission für nichtig**

*Das Gericht bestätigt überwiegend die Beurteilungen der Kommission, erklärt aber den Beschluss, mit dem sie Google eine Geldbuße von fast 1,5 Mrd. Euro auferlegt hat, u. a. deshalb für nichtig, weil sie bei der Beurteilung der Geltungsdauer der von ihr als missbräuchlich eingestuften Vertragsklauseln nicht alle relevanten Umstände berücksichtigt hat*

Google betreibt seit 2003 eine Werbeplattform namens AdSense. Google hat in diesem Zusammenhang verschiedene Dienste entwickelt, darunter insbesondere den Dienst AdSense for Search zur Vermittlung von Online-Suchmaschinenwerbung (im Folgenden: AFS).

AFS ermöglichte Betreibern von Websites mit integrierten Suchmaschinen die Anzeige von Werbung im Zusammenhang mit Online-Suchen, die Nutzer auf diesen Websites durchführen konnten. Auf diese Weise konnten die Website-Betreiber einen Teil der durch die Anzeige der Werbung erzielten Einnahmen erhalten. Um AFS zu nutzen, konnten Betreiber, die einen ausreichenden Umsatz erzielten, mit Google u. a. einen „Google-Dienstleistungsvertrag“ (Google Services Agreement, im Folgenden: GSA) aushandeln. Die GSA erhielten jedoch Klauseln, die die Anzeige von Werbung von mit AFS konkurrierenden Diensten einschränkten oder untersagten.

Im Jahr 2010 reichte ein erstes deutsches Unternehmen eine Beschwerde beim Bundeskartellamt ein, die an die Europäische Kommission weitergeleitet wurde. Zwischen 2011 und 2017 reichten weitere Unternehmen, darunter Microsoft, Expedia und Deutsche Telekom, zusätzliche Beschwerden ein.

Im Jahr 2016 leitete die Kommission ein Verfahren in Bezug auf drei in den GSA enthaltene Klauseln ein (im Urteil als „Ausschließlichkeitsklausel“, „Platzierungsklausel“ und „Vorabgenehmigungsklausel“ bezeichnet). Sie teilte mit, dass diese Klauseln mit AFS konkurrierende Dienste verdrängen könnten. Im September 2016 hob Google diese Klauseln auf bzw. änderte sie.

Im März 2019 stellte die Kommission fest, dass Google von Januar 2006 bis September 2016 drei verschiedene Zuwiderhandlungen begangen habe, die zusammen eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung darstellten. Sie verhängte gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 1 494 459 000 Euro, von denen 130 135 475 Euro gesamtschuldnerisch mit ihrer Muttergesellschaft Alphabet zu zahlen waren.

**Mit seinem heutigen Urteil stellt das Gericht – nachdem es die Beurteilungen der Kommission überwiegend bestätigt hat – fest, dass die Kommission bei der Beurteilung der Geltungsdauer der streitigen Klausel sowie des Teils des Marktes, der im Jahr 2016 von den Klauseln erfasst wurde, Fehler begangen hat.**

Demnach **hat die Kommission** nach Ansicht des Gerichts **nicht nachgewiesen, dass die drei von ihr identifizierten Klauseln jeweils einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung und zusammen eine**

**einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV darstellten. Das Gericht erklärt den Beschluss der Kommission insgesamt für nichtig.**

Insbesondere hat die Kommission nach den Feststellungen des Gerichts nicht nachgewiesen, dass die in Rede stehenden Klauseln geeignet waren, die Betreiber davon abzuhalten, ihren Bedarf von mit Google im Wettbewerb stehenden Vermittlern zu beziehen, oder dass sie geeignet waren, diesen Wettbewerbern den Zugang zu einem erheblichen Teil des Marktes für die Vermittlung von Online-Suchmaschinenwerbung im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu verwehren, und diese Klauseln folglich geeignet waren, die im angefochtenen Beschluss festgestellte Verdrängungswirkung zu entfalten.

Die Kommission hat nämlich bei der Beurteilung der Dauer, während der die Betreiber den Klauseln unterworfen waren, nicht alle relevanten Umstände des vorliegenden Falls berücksichtigt. Ein großer Teil der GSA, denen die Betreiber unterworfen waren, hatte nämlich für sich genommen nur eine Laufzeit von einigen Jahren, auch wenn sie anschließend – manchmal mehrfach – erneuert oder verlängert wurden. Das Gericht beanstandet, dass sich die Kommission in ihrem Beschluss darauf beschränkt hat, die kumulierte Laufzeit der GSA zu berücksichtigen, denen die Betreiber unterworfen waren, ohne darüber hinaus zu prüfen, ob diese – während der Verhandlung eventueller Erneuerungen oder Verlängerungen dieser GSA oder gegebenenfalls in Fällen, in denen die Betreiber über ein Recht auf einseitige Kündigung der GSA verfügten – die Möglichkeit hatten, ihren Bedarf von mit Google im Wettbewerb stehenden Vermittlern zu beziehen. Im Übrigen stellt das Gericht – nachdem es die Beurteilungen der Kommission zu dem von diesen Klauseln erfassten Teil des Markts überwiegend bestätigt hat – fest, dass die Kommission mangels speziell das Jahr 2016 betreffender Daten nicht nachgewiesen hat, dass die Klauseln aufgrund ihrer Markterfassung im Jahr 2016 eine Verdrängungswirkung entfalten konnten.

Unter diesen Umständen kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Kommission auch nicht nachgewiesen hat, dass die in Rede stehenden Klauseln Innovationen behindern konnten, ferner Google halfen, ihre beherrschende Stellung auf den betreffenden nationalen Märkten für Online-Suchmaschinenwerbung zu erhalten und zu verstärken, und schließlich den Verbrauchern schaden konnten.

**HINWEIS:** Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

**Bleiben Sie in Verbindung!**

